

Hassan Soilihi Mzé

Thüringer Bibliotheksgesetz/DDR

Zwei bibliotheksrechtliche Textquellen aus der Sowjetischen Besatzungszone

Kurzedition des nicht verabschiedeten Entwurfs zum Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens sowie dessen thüringischer Adaption anhand der überlieferten Abschriften im Archivbestand der Deutschen Nationalbibliothek Leipzig

Zusammenfassung: Die Erforschung und kritische Dokumentation des Bibliothekswesens der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und späteren DDR ist ein verhältnismäßig junges Teilgebiet der Zeitgeschichtsforschung, das aufgrund der bisher fehlenden Editionsarbeit auf zentrale Texte – insbesondere rechtsrelevante Quellen – nur bedingt zurückgreifen kann. Die vorliegende Kurzedition macht in diesem Zusammenhang zwei bibliotheksrechtliche Zeugnisse der SBZ wieder verfügbar: den Entwurf zu einem Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens sowie den zu einem eigenständigen Thüringischen Büchereigesetz.

Schlüsselwörter: Bibliotheksrecht, Sowjetische Besatzungszone, Bibliotheksgeschichte <1948/49>

Thuringian Library Law/GDR

Two sources of library law in the former Soviet occupation zone

Short edition of the non-published draft of a Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens and its adaption in Thuringia based on archival materials from the Deutsche Nationalbibliothek Leipzig Archives

Abstract: In contemporary historical research analyse and documentation of librarianship in the former Soviet occupation zone (Sowjetische Besatzungszone, SBZ) and later GDR is a relatively new field of research which at present has – according to a deficient edition work – only limited access to essential sources of library policy, especially legal documents. Referring to the problem this historico-critical short edition makes two library-specific documents of the former SBZ

available again: The draft of a Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens (Library Democratisation Act) and the draft of a Thüringisches Büchereigesetz (Thuringian Library Law).

Keywords: Library Law, Soviet occupation zone, Library History <1948/49>

Hassan Soilihi Mzé: h.soilihi.mze@gmail.com

1 Vorbemerkung: Entwürfe von Rechtsnormen als Quellen der zeitgeschichtlichen Bibliotheksforschung nach 1945

Die Erforschung des Bibliothekswesens der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und späteren DDR ist ein verhältnismäßig junges Teilgebiet der Zeitgeschichts- und – wenn man so will – der Diktaturforschung, das trotz wachsenden Interesses am Gegenstand nach wie vor in den geschichtswissenschaftlichen „Kinderstiefeln“ zu stecken scheint. Das mag unter anderem auch daran liegen, dass nach dem Zusammenbruch der autoritären SED-Herrschaft im Herbst 1989 zunächst einmal diejenigen Lebensbereiche des „anderen Deutschlands“, denen eine gesellschaftlich umfassendere Spannbreite zugemessen wurde, in den Fokus wissenschaftlicher Beschäftigung traten. Im Bildungswesen waren das vor allem die schul- und hochschulpolitischen Aspekte der sozialistischen Diktatur.

Dies hatte zur Folge, dass außerhalb des Kreises der Berufspraktiker nicht nur der bibliothekarische Forschungsgegenstand Ost- und Mitteldeutschlands zwischen 1945/49 und 1989 eher in den Hintergrund rückte, sondern auch die kritisch-editorische Aufbereitung wesentlicher Textquellen, die oft nur fragmentarisch oder abschriftlich in bibliothekseigenen Altregistrierungen und Hausarchiven erhalten sind.¹ Aus der lückenhaften, nicht selten von Institution zu Institution varierenden Quellenlage heraus erklärt sich daher auch, weshalb unter vielen der bisherigen (zum Teil auch jüngeren) Veröffentlichungen noch immer das Zeitzeugengespräch oder der persönliche Erinnerungsbericht als Hauptquellen einer bibliotheksspezifischen Geschichtsschreibung der ehemaligen DDR

¹ Die besondere Stärke der bibliothekseigenen Archive liegt darin, dass sie oft auch Schriftgut aufbewahren, das in kommunalen, staatlichen und Universitätsarchiven – die für eine qualitative Recherchearbeit in jedem Fall einzbezogen werden müssen – aufgrund vermeintlich eingeschränkter Relevanz der Kassation anheim gefallen wäre.

dienen.² Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Rolle der Bibliothek in der zweiten deutschen Diktatur ist so vielleicht mehr noch als andere Teilgebiete der Zeitgeschichtsforschung nach 1945 zum Aufarbeitungsbeitrag einer „Epoche der Mitlebenden“³ geworden; was an sich kein Problem darstellt, für die geschichtswissenschaftliche Bibliotheksforschung nach 1945 auf Dauer gesehen methodisch aber zumindest problematisch wird.

Der Analysefokus der zeitgeschichtlichen Bibliotheksforschung, der überwiegend personenzentriert und noch stark induktiv arbeitet⁴, wird durch die Dominanz der oral history zusätzlich subjektiviert und als maßgebliche Interpretationsmethode für das gesamte Forschungsgebiet unverhältnismäßig ausgebaut, was zwangsläufig zulasten einer objektiven und auch institutionsübergreifenden Struktur- oder Prozessbeschreibung gehen muss.⁵

Eine Korrektivfunktion können in diesem Zusammenhang nur schriftliche Quellen einnehmen, die eingeordnet in die unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen oder rechtlichen Kontexte erlauben, Verlaufsschilderungen stärker zu entsubjektivieren und mikroskopische Strukturprozesse – so bspw. die Beschreibung der Geschichte einer einzelnen Bibliothek und deren Akteure – als

² Vgl. hierzu u. a. die bibliotheksspezifischen Beiträge in dem von Peter Vodosek und Wolfgang Schmitz herausgegebenen Sammelband *Bibliotheken, Bücher und andere Medien in der Zeit des Kalten Krieges*. Wiesbaden 2005 oder Siegfried Lokatis und Ingrid Sonntag (Hrsg.): *Heimliche Leser in der DDR. Kontrolle und Verbreitung unerlaubter Literatur*. Berlin 2008.

³ Diese Wendung geht auf Hans Rothfels zurück, der maßgeblich zur Etablierung Zeitgeschichtsforschung als eigenständige Disziplin innerhalb der Geschichtswissenschaft beitrug und in seinem Aufsatz *Zeitgeschichte als Aufgabe* 1953 die „Epoche der Mitlebenden und ihre wissenschaftliche Behandlung“ als den Gegenstand dieser Disziplin eingrenzte. – Vgl. Rothfels, Hans: *Zeitgeschichte als Aufgabe*. In: *Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte* 1 (1953) 1, S. 1–8, hier: S. 2.

⁴ Symptomatisch für zahlreiche institutionsbezogene Veröffentlichungen ist dabei die Verschmelzung von Persönlichkeiten und jeweiliger Bibliothek, die sich häufig bereits im Titel der Arbeiten erkennen lässt. An der Spitze steht danach eine Führungspersönlichkeit, die quasi-autonom die Geschicke der Bibliothek lenkt, mit Partnern und Gegnern interagiert, sozusagen die Struktorentwicklung der Bibliothek und deren Charakter durch eigenes Handeln und persönliches Verhalten fast gänzlich allein prägt. – Vgl. hierzu u. a.: Kowark, Hannsjörg: *Georg Leyh und die Universitätsbibliothek Tübingen (1921–1947)*. Tübingen 1981; Marwinski, Felicitas: *Die Freie Öffentliche Bibliothek Dresden-Plauen und Walter Hofmann. Ein Beitrag zur Geschichte des Volksbüchereiwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts*. Leipzig 1983; Schochow, Werner: *Hugo Andres Krüß und die Preußische Staatsbibliothek*. In: *Bibliothek. Forschung und Praxis* 19 (1995) 1, S. 7–19.

⁵ Nach wie vor sind eher strukturgeschichtliche sowie institutionsvergleichende Beiträge wie die 1998 von Siegrid Amedick vorgelegte Studie zur sozialistischen Unterwerfung der wissenschaftlichen Bibliotheken Ost- und Mitteldeutschlands eher selten. – Vgl. Amedick, Siegrid: „Macht die wissenschaftlichen Bibliotheken zu sozialistischen Einrichtungen!“ *Bibliotheken, Bibliothekare und Politik in der SBZ und DDR 1945 bis 1965*. In: *Bibliothek und Wissenschaft* 31 (1998), S. 1–127.

Bestandteil makroskopischer Entwicklungen – hier der Bibliothekspolitik der SBZ/DDR – zu verstehen.

Aufgrund ihres systematisierenden und systematischen Charakters weisen deshalb für die zeitgeschichtliche Bibliotheksforschung des ost- und mitteldeutschen Raums nach 1945 besonders Rechtsnormen einen entsprechend hohen Quellenwert auf, da diese Texte dazu verfasst wurden, um zonenweit und überinstitutionell Strukturen zu erzeugen und anschließend durchzusetzen. Von der Forschung können sie daher unabhängig ihrer rechtlichen Verwirklichung heute relativ verlässlich und in wesentlicher Ergänzung zu persönlichen Erinnerungsberichten dafür genutzt werden, Prämissen abzuleiten, denen das sowjetzonale, später das DDR-Bibliothekswesen durch die politischen Entscheider unterworfen werden sollte. So weit, so gut.

Das Dilemma ist allerdings, dass mit Ausnahme des Gesetzes zur Demokratisierung des Büchereiwesens in Sachsen vom 4. Februar 1949⁶ sowie der Bibliotheksverordnung der DDR vom 31. Mai 1968⁷ und deren diverse Durchführungsbestimmungen keine bibliotheksrechtliche Initiative in SBZ und DDR je zur Gesetzes- oder Verordnungsreife gelangte, weswegen der Fundus gedruckter rechtsnormativer Quellen nur sporadisch ausgeprägt ist. Rundschreiben und vor allem Entwürfe der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung (DVV), später auch des Staatssekretariats für Hochschulwesen wurden oft nur intern diskutiert und fanden überdies selten den Weg in die Fachpresse. Diese Dokumente – was in geringem Umfang auch auf veröffentlichte Fassungen zutrifft – stehen für Forschungszwecke heute kaum noch global zur Verfügung.⁸

Erschwerend kommt hinzu, dass die Suche nach systematisierenden Dokumenten in Hausarchiven und Altregistrierungen nur dann erfolgreich ist, wenn das dortige Bibliothekspersonal zuvor entsprechenden Kommissionen bzw. ministeriellen Arbeitsgruppen angehörte. Dies wiederum zu rekonstruieren erfordert genaues Wissen über Gremien, deren personelle Zusammensetzung und die Zeiträume ihrer Tätigkeit. Womit man erneut vor Hausarchiven und Altregistrierungen steht. Oder anders ausgedrückt: Die für die weitere Etablierung der zeitgeschicht-

⁶ Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl) des Landes Sachsen 1949, S. 66.

⁷ Gesetzblatt (GBI) der DDR, Teil II, 78 (1968), S. 565–571.

⁸ Als wertvoll erweist sich in diesem Zusammenhang die dichte, wenngleich auch keinesfalls vollständige Zusammenstellung früher (zuvor allerdings schon publizierter) Normtexte für das sowjetzonale Bibliothekswesen (1945/1950), das Anfang der 1950er Jahre vom bundesdeutschen Ministerium für gesamtdeutsche Fragen innerhalb der Schriftenreihe *Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland* damals noch – um den Autor zu schützen – anonym herausgegeben wurde. – Vgl. [Thilo, Martin:] *Bibliotheken als Opfer und Werkzeug der Sowjetisierung. Zur Lage des Büchereiwesens in der sowjetischen Besatzungszone*. Bonn 1952, hier: 49–69.

lichen Bibliotheksforschung nach 1945 als einem Teilbereich der Zeitgeschichtsforschung qualitativ so dringende Suche nach den bibliotheksrechtlichen, bibliothekspolitischen und rechtlichsystematischen Grundlagen der zweiten deutschen Diktatur kommt derzeit noch immer einem Fischen im Trüben gleich, das jedoch hin und wieder auch erfolgreich sein kann.

2 Editorische Notiz

Als solch ein Zufallsfund ist der im Archiv der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) abschriftlich unter der Verzeichnungseinheit 806/7, Bestand „Bibliothekarische Tätigkeit, Nebentätigkeit der Deutschen Bücherei, Bibliothekswesen, Büchereigesetz“, erhaltene Musterentwurf der DVV zu einem Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens zu verstehen, der umgehend einschlägige Gesetzesinitiativen in Thüringen und Sachsen nach sich zog. Während der sächsische Entwurf jedoch verabschiedet wurde⁹, erfuhren die beiden anderen keine rechtliche Verwirklichung und blieben in der Folge von der Forschung bisher weitgehend unbeachtet.¹⁰

Die vorliegende Kurzedition soll die beiden bisher nicht veröffentlichten Rechtsentwürfe aus der Spätphase der SBZ nun für ein geschichts- wie auch rechtswissenschaftlich interessiertes Publikum wieder zugänglich machen. Der Editionstext gibt dabei den Wortlaut der im DNB-Archiv erhaltenen abschriftlichen Textfassung wieder. Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wurden eventuelle Zeilenumbrüche der Vorlage ebenso wenig berücksichtigt wie die fehlende ß-Type der ursprünglich erstellenden Schreibmaschine. An entsprechender Stelle wird ohne weitere Kenntlichmachung gemäß Deutscher Rechtschreibung „ss“ durch „ß“ ersetzt. Anderweitige Ergänzungen oder Auflösungen seitens des Bearbeiters werden durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Da bereits an anderer Stelle durch den Bearbeiter interpretierend auf den fachlichen und politischen Gehalt wie auch die Genese der Entwurfstexte eingegangen wird¹¹, ist der Kommentarapparat im vorliegenden Editionstext knapp

⁹ Vgl. Anm. 6.

¹⁰ Eine einzige kürzere Bezugnahme findet sich Anfang der 1990er Jahre in einem Beitrag von Alexander Greguletz. – Vgl. Greguletz, Alexander: *Literarische Säuberungen und ihre politischen Metamorphosen im Bibliothekswesen der DDR 1945–1949*. (Teil I). In: *Buch und Bibliothek* 49 (1990) 5, S. 412–416.

¹¹ Soilihi Mzé, Hassan: *Fachliches Regelwerk, politisches Werkzeug. Der Entwurf des Gesetzes zur Demokratisierung des Büchereiwesens und seine Adaption in den Ländern Thüringen und Sachsen (1947/1949)*. In: *Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte* (20) 2012. S. 307–317.

gehalten und beschränkt sich wesentlich auf die Erläuterung historischer oder politischer Begriffe.

3 Der Musterentwurf des Gesetzes zur Demokratisierung des Büchereiwesens

[1]

Abschrift

Deutsche Verwaltung
für Volksbildung¹²
in der sowjet[ischen]. Besatzungszone
Abt[ei]l[ung]. Kulturelle Aufklärung

Berlin, den 13. Mai 1948

Entwurf

Gesetz zur Demokratisierung¹³ des Büchereiwesens¹⁴

Beim Neuaufbau unseres kulturellen Lebens ist das Buch und seine Vermittlung ein wesentlicher Faktor, der geeignet ist, das Kulturgut des eigenen Volkes und anderer Völker weiterzugeben und neue fortschrittliche Gedanken zu verbreiten,

12 Formale Bezeichnung: „Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung“ mit Sitz in Berlin; gegenüber den Länder- und Provinzialverwaltungen der SBZ in bildungspolitischen Fragen weisungsberechtigte Behörde. Innerhalb der Länder und Provinzen wurden Volksbildungsministerien eingerichtet, denen die Volksbildungssämter der Kreise und der Städte nachgeordnet waren.

13 Der attributlosen Verwendung der Lemmata „Demokratie“ bzw. „demokratisch“ misst der Germanist Horst Dieter Schlosser besonders in der Frühphase der Diktatur eher taktische Gründen zu, die v. a. die marxistisch-leninistische Begriffsdenotation verbergen sollen. Denn die in der SBZ und später DDR gelebte „Demokratie“ ist „auf neue Art demokratisch (für die Proletarier und überhaupt für die Besitzlosen) und auf neue Art diktatorisch (gegen die Bourgeoisie).“ – Vgl. hierzu: Schlosser, Horst Dieter: *Die deutsche Sprache in der DDR zwischen Stalinismus und Demokratie. Historische, politische und kommunikative Bedingungen*. Köln 1990, S. 31f.; Artikel *Demokratie*. In: *Wörterbuch der Geschichte*, Berlin (Ost) 1984, S. 169–171, hier: S. 171.

14 Anm. zum Titel: 1946 initiierte die DVV bereits erfolgreich das *Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule*, das den Neuaufbau des Schulwesens für die gesamte SBZ regelte. Die Titelanalogie soll erkennen lassen, dass der vorliegende Musterentwurf ähnlich zonenweiten Regelungsanspruch für das Bibliothekswesen entfalten will.

die vom Geiste der Humanität des Fortschrittes und des friedlichen Zusammenlebens der Völker getragen sind.¹⁵

Infolgedessen ist es die Aufgabe der demokratischen Selbstverwaltungen, Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, dem Buch eine weite Verbreitung und Wirksamkeit zu sichern.

Als Grundlage für die Demokratisierung der Büchereien hat daher der Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

§1

Alle öffentlichen Büchereien, mit Ausnahme der privaten Leihbüchereien sind Volkseigentum¹⁶ und stehen der Bevölkerung unentgeltlich zur Verfügung.

§2

Ziele und Aufgaben der Büchereien

- (1) Die Büchereien haben die Aufgabe, sich aktiv am demokratischen Aufbau unseres Volkes zu beteiligen. Sie geben der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit, ihr kulturelles, politisches und gesellschaftliches Niveau zu heben, sie vermitteln hochwertige Literatur, welche geeignet ist
 - a) die wissenschaftliche, fachliche und politische Bildung zu vertiefen,
 - b) rückschrittliche¹⁷, nazistische und militaristische Tendenzen zu bekämpfen,
 - c) gute Unterhaltung und Entspannung zu geben und zur Selbstbesinnung hinzuführen.

15 Der Wortlaut orientiert sich wenngleich nicht unbedingt in der Diktion so doch inhaltlich stark an der Präambel des damals bereits bekannten SED-Entwurfs zu einer deutschen Verfassung vom 14. November 1946: „In der Gewißheit, daß nur durch eine demokratische Volksrepublik die Einheit der Nation, der soziale Fortschritt, die Sicherung des Friedens und die Freundschaft mit den anderen Völkern gewährleistet ist, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.“ – Otto Grotewohl: Deutsche Verfassungspläne, Berlin (Ost) 1947, S. 85–112, hier: S. 87.

16 Zur Ambivalenz des „Volkseigentums“ merkt Schlosser an: „Der Begriff des *Volkseigentums* als quasi-juristischer Terminus tauchte zunächst allerdings kaum auf, sondern wurde meist vorsichtig umschrieben, obwohl er selbst nur eine Umschreibung von ‚Staatseigentum‘ ist, an dem in kommunistischen Staaten das *Volk* meist nur höchst indirekten, bürokratisch vermittelten Anteil hat.“ – Schlosser: (wie Anm. 13), S. 42.

17 Umfasst nicht nur nationalsozialistische, sondern auch sozialdemokratische sowie generell sozialismus- und kommunismuskritische Tendenzen.

§ 3

Aufbau und Gliederung

(1) Wissenschaftliche Büchereien

sind Einrichtungen, die jeweils von den Regierungen oder einer einzelnen Stadt unterhalten werden. Sie haben die Aufgabe, der Wissenschaft, ihrer Forschung und Lehre zu dienen.

(2) Gemeindebüchereien

sind Einrichtungen, bei denen die Selbstverwaltungsorgane der Dörfer und Städte verpflichtet sind, für Unterbringung, Buchbeschaffung und Erhaltung des Buchbestandes zu sorgen. Alle Orte, die eine Grundschule besitzen, haben eine Gemeindebücherei, die dem Verhältnis der Einwohnerzahl entspricht, einzurichten und zu erhalten. Für Kinder und Jugendliche sind besondere Abteilungen einzurichten.

(3) Kreisbüchereien

sind Einrichtungen, welche bei den Kreisräten errichtet werden und von diesen zu unterhalten sind. Sie stehen den Gemeindebüchereien des Kreises zur Verfügung und haben deren Lesern diejenige Literatur zu vermitteln, welche am Gemeindeort nicht vorhanden ist.

[2]

Die Kreisbüchereien sind dem interbibliothekarischen Leihverkehr angegeschlossen. Um den Bedarf derjenigen Orte zu befriedigen, die keine eigene Bücherei besitzen, richtet der Kreis Wanderbibliotheken ein.

(4) Schulbüchereien

sind Einrichtungen an öffentlichen Lehranstalten, die von diesen unterhalten werden. Sie sind dem jeweiligen Schulziel entsprechend zu gestalten.

(5) Werkbüchereien

sind Einrichtungen öffentlicher und privater Betriebe, die von diesen unterhalten sind. Neben der Entspannung besteht ihre vornehmste Aufgabe in der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse der Betriebsangehörigen.

(6) Anstaltsbüchereien

sind Einrichtungen in Krankenhäusern, Erholungsheimen, Strafanstalten und Anstalten der geschlossenen Fürsorge. Sie werden von den jeweiligen Trägern dieser Anstalten unterhalten und sind deren besonderen Aufgaben angepasst und zur Benutzung durch die Insassen bestimmt.

(7) Fachbüchereien

sind Einrichtungen, welche von Berufsorganisationen oder Behörden unterhalten werden. Sie dienen ausschließlich den besonderen Bedürfnissen eines bestimmten Wissensgebietes und sind der Allgemeinheit zugänglich.

(8) Private Leihbüchereien

sind Unternehmen, die sich im Besitz von Einzelpersonen oder Vereinigungen befinden, welche aus der Verleihung von Büchern einen Gewinn erzielen wollen.

§ 4

Aufsicht und Betreuung

- (1) Aufsicht und Betreuung aller im § 3 genannten Büchereien obliegen dem Ministerium für Volksbildung.
 - a) Die Bibliotheken der demokratischen Organisationen¹⁸, sofern sie für die politische Arbeit und Schulung ihrer Mitglieder verwendet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.
 - b) Die privaten Leihbüchereien haben in einer Liste ihren gesamten Buchbestand dem Ministerium für Volksbildung anzugeben und Veränderungen vierteljährlich zu melden.
- (2) Das Volksbildungsministerium übt die Aufsicht aus:
 - a) über die wissenschaftlichen Bibliotheken und Fachbüchereien direkt durch das Referat wissenschaftliches Büchereiwesen.
 - b) bei allen anderen Bibliotheken durch die Landesstelle für das Büchereiwesen, diese hat Weisungsrecht gegenüber den Volksbildungssämttern.
 - c) Die Leiter der Kreisbibliotheken, die die Bezeichnung Kreisbibliothekar führen, sind vom Volksbildungsministerium bestellte Aufsichtsorgane innerhalb der Kreisvolksbildungssämtter für die in § 3 Abs[atz]. 2–8 genannten Büchereien.
 - d) [D]ie Bibliotheken der kreisfreien Städte erhalten ihre Weisungen von der Landesstelle für das Büchereiwesen über ihr zuständiges Volksbildungssamt.

[3]

¹⁸ Meint die zum damaligen Zeitpunkt in der SBZ zugelassenen politischen Parteien SED, CDU und LDP (in Berlin/Ost auch SPD) und deren Gliederungen sowie den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und dessen Mitgliedsgewerkschaften.

§ 5

Leitung und Verwaltung

Zur Leitung und Verwaltung der unter § 3 aufgeführten Büchereien ist befugt, wer

- a) eine genügend fachliche Vorbildung besitzt,
- b) durch seine Vergangenheit und jetziges Verhalten die Gewähr bietet, die Gestaltung des Büchereiwesens im Sinne dieses Gesetzes zu fördern.

§ 6

Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird erbracht:

- a) durch das Abschlusszeugnis einer staatlichen Bücherei[,¹⁹]
- b) durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von Kurzlehrgängen für Volksbibliothekare²⁰,
- c) durch das Zeugnis der Landesstelle für das Büchereiwesen über eine nicht weniger als 2 Jahre währende Arbeit auf dem Gebiet des Büchereiwesens.

Die Bibliothekskräfte der Gemeinde-, Kreisbüchereien und wissenschaftlichen Bibliotheken werden von den Selbstverwaltungen ausgewählt und vom Volksbildungministerium bestätigt. Ihre Besoldung erfolgt durch das Volksbildungsmi- nisterium nach den einschlägigen Bestimmungen der Angestellten des öffentli- chen Dienstes.

Das Volksbildungsministerium ist verpflichtet, durch Kurzlehrgänge die fachlichen Qualitäten der Bibliothekare laufend zu heben. Die Bibliothekare sind zur Teilnahme an diesen Lehrgängen verpflichtet, entsprechend den Anordnun- gen des Ministeriums für Volksbildung.

§ 7

Buchbestand

- (1) Alle Büchereien haben ihre Buchbestände in einem angemessenen Verhält- nis zur Zahl ihrer vorgesehenen Benutzer zu halten.
- (2) a) Alle Büchereien müssen einen bestimmten Kernbestand haben, der durch die Landesstelle für das Büchereiwesen für jede Bibliotheksart gesondert und deren Eigenart entsprechend in Standardkatalogen fest- gelegt werden.²¹

¹⁹ Betraf insbesondere die wissenschaftlichen Bibliothekare. Die vorläufige Verordnung über deren Ausbildung vom April 1947 findet sich bei Thilo (wie Anm. 8), S. 57f.

²⁰ Zum Inhalt dieser Kurzlehrgänge oder „Schulungsabende“: Thilo (wie Anm. 8), S. 51f.

²¹ Vgl. hierzu das Muster einer *100-Titel-Liste für den Grundbestand der kleinsten Büchereien*: Thilo (wie Anm. 8), S. 52–55.

- b) Unabhängig davon, sind die Büchereileiter verpflichtet, ihre Bestände laufend durch fortschrittliche demokratische Literatur zu ergänzen und alle Bücher, welche der demokratischen und kulturellen Entwicklung entgegenstehen, auszumerzen.
- (3) Der Buchbestand muss sich jederzeit in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden. Unsaubere und defekte Exemplare sind zu entfernen. Die Büchereien sind in würdigen und zweckentsprechenden Räumen unterzubringen.

§ 8

Buchbeschaffung

- (1) Mit der Beschaffung der Bücher wird vornehmlich eine zentrale Einkaufsgesellschaft (Das Einkaufshaus für Büchereien GmbH. Leipzig²²) beauftragt, welche die Bücher möglichst in Büchereieinband zu liefern hat.
- (2)
 - a) Alle in lizenzierten Verleger sind verpflichtet, der Landesstelle für das Büchereiwesen die Fertigstellung jeder Auflage mitzuteilen.
 - b) Diese wählt die geeigneten Titel aus und erwirbt die Anzahl von Exemplaren, welche nach einer vom Kulturellen Beirat²³ festgelegt [4] ten Schlüsselzahl den Büchereien zur Verfügung stehen.
 - c) Die Verleger sind verpflichtet, diese festgelegte Zahl an erste Stelle auszuliefern.

§ 9

Arbeitsweise

- (1) Die Bücher werden der Bevölkerung zur Verfügung gestellt

²² 1920 als „Einkaufshaus für Volksbüchereien“ in Berlin gegründete und 1923 nach Leipzig übergesiedelte GmbH, die v. a. die Zusammenarbeit des Buchhandels mit den Volksbüchereien fördern sollte. 1935 Umbenennung in „Einkaufshaus für Büchereien“. Seit 1940 Aufbau von sechs Zweigstellen, u. a. auch in Reutlingen, der heutigen ekz.bibliotheksservice GmbH. 1952 Überführung in „Volkseigentum“ und Unterstellung unter das Ministerium für Volksbildung, später unter das Ministerium für Kultur. 1955 aufgelöst. – Vgl. hierzu: http://www.archiv.sachsen.de/archive/leipzig/4180_3231313035.htm [Zugriff: 31. Dezember 2012].

²³ Meint den sog. „Kulturellen Beirat für das Verlagswesen“, ein der DVV seit 1947 als nichtbehördliche Institution unmittelbar nachgeordnetes Gremium. Der Beirat koordinierte die sowjet-zonale Verlagswirtschaft und fungierte zugleich für diese als maßgebliches Zensurorgan. – Vgl. hierzu zusammenfassend auch: Pike, David: *The Politics of Culture in Soviet-Occupied Germany. 1945–1949*. Stanford (Ca.) 1992, S. 356–375.

- a) durch das Verleihen außerhalb der Bibliothek, wobei bestimmte Lesefristen und Leseordnungen einzuhalten sind.
 - b) Durch die Einrichtung von Lesesälen, wobei in größeren Gemeinden für Jugendliche und Kinder gesonderte Leseräume einzurichten sind.
- (2) Die vorhandenen Bücherbestände sind in geeigneter Weise der Leserschaft bekannt zu geben,
- a) durch Kataloge,
 - b) durch Anschläge der Neuerwerbungen,
 - c) durch Buchausstellungen.
- (3) Zur Werbung neuer Leser und zur Verbreitung wenig bekannter Literatur sind Leseabende und Vorträge von den öffentlichen Bibliotheken durchzuführen.
- (4) Die Selbstverwaltungsorgane bilden Büchereiausschüsse, deren Zusammensetzung ihrem eigenen Ermessen anheim gegeben ist. Den Vorsitz führt der Leiter des örtlichen Volksbildungsamtes.
- (5) Den Büchereiausschüssen obliegen die Überwachung der vom Ministerium angeordneten Maßnahmen und die Einhaltung der in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen.

§ 10

Eröffnungsgenehmigung

- (1) Alle Büchereien bedürfen für ihre Tätigkeit der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung.
- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Befolgung der in den §§ 1–10 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen gewährleistet ist.
- (3) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits tätigen Büchereien gelten vorläufig als genehmigt, unter der Auflage, dass sie innerhalb eines Jahres vom genannten Zeitpunkt ab, die im Gesetz erlassenen Vorschriften erfüllt haben.
- (4) Die privaten Leihbüchereien haben die Bestimmungen des § 4 [Absatz] 1b sofort zu erfüllen.

§ 11

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, wird bestraft. Außerhalb der gerichtlichen Verfolgung nach den bestehenden Strafgesetzen, ist das Volksbildungministerium berechtigt, außerdem folgende Verwaltungsstrafen zu verhängen:

- a) Eine öffentliche Verwarnung auf Kosten des Verurteilten,
- b) eine Geldstrafe bis zur Höhe von RM 1 000,–,
- c) eine befristete Untersagung der Tätigkeit im Büchereiwesen,

- d) die dauernde Entziehung der Befugnis im Büchereiwesen tätig zu sein,
- e) die Beschlagnahme eines Teiles oder des gesamten Bücherbestandes, woran sich ein gerichtliches Verfahren anzuschließen hat.

[5]

§ 12

Das Ministerium für Volksbildung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen.

§ 13

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Datum

Der Präsident des Landtages

4 Der Entwurf zu einem thüringischen *Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens*

[1]

Entwurf zu einem Thür[ingischen]. Büchereigesetz

Ein leistungsfähiges öffentliches volkstümliches Büchereiwesen²⁴ hat größte volkserzieherische und politische Bedeutung und ist als notwendige Ergänzung aller Schul- und Fachausbildung unentbehrlich. Die Leistungen der thüringischen Gemeinden auf diesem Gebiet sind durchaus anzuerkennen. Jetzt ist das thüringische Büchereiwesen aber organisatorisch so weit entwickelt, dass ein weiterer Ausbau gesetzlicher Grundlage bedarf.

1.

1. Das Ziel eines planmäßigen Büchereiaufbaues ist, allen Einwohnern die Möglichkeit zu geben, aus öffentlichen Büchereien die Bücher für fachliche und politische Fortbildung, wissenschaftliche Arbeiten, wie auch das wert-

²⁴ Augenfällig ist, dass der thüringische Entwurf allein auf die Volksbüchereien, die heutigen Öffentlichen Bibliotheken zu zielen scheint. Das legt nahe, dass die Erfassung der wissenschaftlichen Bibliotheksstruktur Thüringens möglicherweise durch ein eigenständiges Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte.

vollste ältere und Gegenwartsschrifttum der deutschen und der Weltliteratur, sowie gute Jugendbücher zu entleihen.

2. Jede Gemeinde, die eine Grundschule unterhält, ist daher verpflichtet, eine Volksbücherei einzurichten und zu unterhalten.
3. Wo mehrere Orte zu einem Schulverband zusammengeschlossen sind, ist entsprechend ein Büchereiverband zu bilden.
4. Zur Ergänzung der kleinen Büchereien ist ein Leihverkehr mit Kreisstützpunktbüchereien²⁵ und Landesbüchereien einzurichten.

2.

1. Die Unterbringung der Volksbücherei soll würdig und zweckmäßig sein.
2. In kleineren Orten genügt die Aufstellung in einem besonderen Büchereischrank in der Schule.
3. Von 1000 Einwohnern an ist ein eigener Büchereiraum erforderlich, der in Kleinstädten von 5 000 Einwohnern an durch einen Leseraum zu erweitern ist.
4. Bei wachsender Ortsgröße sind Kinderleseräume, Jugendbücherei, Musikbücherei, und vor allem auch in Städten mit größerer Ausdehnung genügend Zweigstellen zu errichten.
5. Reichliche und den örtlichen Verhältnissen angepasste Öffnungszeiten müssen der Bevölkerung die regelmäßige Benutzung der Bücherei leicht ermöglichen.

3.

1. In Orten bis zu 10 000 Einwohnern werden die Büchereien in der Regel nebenamtlich verwaltet.

[2]

2. Die nebenamtlichen Büchereileiter sollen möglichst im Hauptberuf Lehrer sein. Sie sind für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen und werden in besonderen Kursen durch die Thüringische Landesstelle für Buch- und Bibliothekswesen ausgebildet. Die Ausbildung als nebenamtlicher Büchereileiter wird ihnen bescheinigt.
3. Büchereien in Städten über 10 000 Einwohner bedürfen eines hauptamtlichen, fachlich ausgebildeten Bibliothekars (Bibliothekarin) und mindestens einer Büchereihilfin.
4. Für je 10 000 Einwohner mehr ist eine weitere Fachkraft und technische Kraft erforderlich.

²⁵ Funktional identisch mit den im Musterentwurf der DVV angeführten „Kreisbibliotheken“.

5. Es ist wünschenswert, dass schon in Städten von 5–10 000 Einwohnern eine hauptamtliche Fachkraft eingesetzt wird.

4.

1. Einer besonderen Pflege bedürfen alle Formen der Jugendbüchereiarbeit.
2. In allen Schulen ist eine Schülerbücherei zu unterhalten. Es sind hierfür 0,70 RM pro Schüler unter einem besonderen Titel im Schuletat zu veranschlagen.
3. In Orten bis zu 2 000 Einwohnern kann die Schülerbücherei der Volksbücherei als Jugendabteilung angeschlossen werden.
4. In größeren Orten bzw. in Gemeinden mit größerem Schulsystem muss die Schülerbücherei als besondere Büchereieinrichtung der Schule ausgebaut werden. Zweckmäßig ist ihre geschlossene Aufstellung in einem Bücherraum und zentrale Verwaltung durch einen dafür bestimmten Lehrer. Die Aufgliederung des Bücherbestandes an die einzelnen Klassen (Klassenbücherei) bleibt besonders bei den unteren Klassen möglich.
5. Die Hilfsbücherei (Klassenlesestoffe) und Lehrerbücherei sind als Lehrmittelsammlungen und Handbücherei reine Scheinrichtungen.
6. In den Orten, wo die Schülerbücherei nicht mit der Volksbücherei angeschlossen werden. Städte von 10 000 Einwohnern an richten besondere Jugendbüchereien ein, denen mit wachsender Stadtgröße Jugend- oder Kinderleseräume anzugliedern sind.
7. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendbücherei und den Schülerbüchereien ist anzustreben.

5.

1. Zum Aufbau und zur Erhaltung der Büchereien sind folgende Mindestaufwendungen erforderlich:
[3]
 - a) Sachkosten (Anschaffung und Erhaltung des Bücherbestandes, Zeitschriften und Zeitungen, Druck von Bücherverzeichnissen etc.) 0,50 [RM] pro Einwohner.
 - b) Personalkosten unter Berücksichtigung von Abschnitt 3.
 - c) Betriebskosten (Miete, Einrichtung, Verwaltungsbedarf usw.) nach Abschnitt 2.
2. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan der Gemeinden unter einem besonderen Kapitel zu führen.

6.

1. Die Förderung des ländlichen und kleinstädtischen Büchereiwesens gehört zu den wichtigsten kulturellen Aufgaben der Landkreise.

2. Sie haben die Pflicht, die Durchführung des Büchereigesetzes zu fördern und zu überwachen.
3. Zur Ergänzung der Dorfbüchereien ist bei den Kreisräten eine Kreisstützpunktbücherei aufzubauen, die vor allem politische, wissenschaftliche und fachliche Literatur sowie schwierigere Werke der deutschen Dichtung und der Weltliteratur enthält.
4. Zum Aufbau und zur Unterhaltung der Kreisstützpunktbücherei sowie zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden bei besonderen Büchereieinrichtungen sind RM 0,20 pro Kopf der kreisansässigen Bevölkerung im Kreishaushalt vorzusehen.
5. Zum Aufbau und zur Verwaltung der Kreisstützpunktbücherei und zur dauernden Mitarbeit bei den nebenamtlich verwalteten Gemeindebüchereien des Kreises ist ein Kreisbibliothekar (Kreisbibliothekarin) einzustellen.
6. Für die Tätigkeit des Kreisbibliothekars ergeht eine besondere Dienstanweisung.

7.

1. Die Thüringische Landesstelle für Buch- und Bibliothekswesen hat die Aufgabe, den Aufbau des Büchereiwesens im Lande Thüringen gleichmäßig zu fördern, die staatliche Aufsicht wahrzunehmen und die Durchführung des Büchereigesetzes zu beschleunigen und zu kontrollieren.
2. Die Landesstelle übernimmt alle zentralen Aufgaben, sie unterhält eine Zentralkartei der Bestände der nebenamtlich verwalteten Büchereien, sie sorgt für [den] planmäßigen Aufbau der Büchereien, besonders auch der wissenschaftlichen Abteilungen der Landesbüchereien und regelt den Leihverkehr zwischen den einzelnen Büchereitypen; zu den Aufgaben der Landesstelle gehört ferner die Förderung der Leserkunde und Büchereipädagogik, die Fortbildung und die Ausbildung der haupt-

[4]

und nebenamtlichen Bibliothekare, die statistische Berichterstattung usw. Insbesondere hat sich die Landesstelle auch der Entwicklung des Jugend- und Schulbüchereiwesens anzunehmen.

3. Den Selbstverwaltungen als den eigentlichen Trägern des Büchereiwesens steht die Landesstelle in allen Büchereifragen beratend zur Verfügung. Sie nimmt eine Mittlerstelle zwischen Landesverwaltung und Selbstverwaltung ein.
4. Die Landesstelle hat in ihrem Arbeitsbereich Anweisungsbefugnis und ist in allen Büchereiangelegenheiten zu hören. Die Einstellung der hauptamtlichen Fachbibliothekare in Städten und Kreisen erfolgt im Einvernehmen mit

der Landesstelle. Der Einsatz der nebenamtlichen Büchereileiter bedarf ihrer Zustimmung.

5. Die Landesstelle unterhält als zentrale Wirtschaftseinrichtung aller thüringischen Büchereien eine Einkaufsstelle mit Buchbinderei und den notwendigen technischen Hilfseinrichtungen. Die nebenamtlich geleiteten Büchereien werden durch die Landesstelle mit Büchern beliefert.

8.

1. Zu diesem Gesetz ergehen besondere Durchführungsbestimmungen mit eingehenden Erläuterungen.

Ergänzung zu Abschnitt 1:

In den Städten²⁶, wo eine Landesbücherei bisher die Aufgaben einer öffentlichen Volksbücherei erfüllt hat, ist eine Regelung etwa auf folgender Grundlage vorzusehen: Der Volksbüchereibestand der Landesbücherei wird den Städten übereignet, welche dafür die Verpflichtung übernehmen, nach den Bestimmungen des Büchereigesetzes eine leistungsfähige Volksbücherei aufzubauen. Die wissenschaftlichen Bestände der Landesbüchereien (außer Gera) werden weiter ausgebaut, vor allem auch zu dem Zweck, die kleineren Büchereien im Leihverkehr mit wissenschaftlicher Literatur zu ergänzen.



Hassan Soilihi Mzé, M. A., Historiker

Lange Straße 4

04103 Leipzig

Email: h.soilihi.mze@gmail.com

26 Meint Altenburg, Eisenach, Gera, Meiningen, Rudolstadt und Sondershausen. – Vgl. Marwinski, Felicitas: Bibliotheken in Thüringen. In: *Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa (Fabian-Handbuch)* [Elektronische Ressource]: http://fabian.sub.uni-goettingen.de/?Bibliotheken_In_Thueringen [Zugriff: 31. Dezember 2012].